

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 23. Oktober 2006

Nr. 2006/1844

### **Einwohnergemeinde Selzach: Abwasserentsorgung Gebiet Haag / Genehmigung Nutzungsplan und Erteilung der Spezialbewilligungen für das Bauprojekt**

---

#### **1. Ausgangslage**

1.1 Die Einwohnergemeinde Selzach reichte gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Nutzungsplan über die Abwasserentsorgung Gebiet Haag mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Abwasserentsorgung Gebiet Haag, Bauprojekt, Situation 1:1000
- Abwasserentsorgung Gebiet Haag, Bauprojekt, Längenprofile 1:1000/100

und ersucht um die für das Bauprojekt erforderlichen Spezialbewilligungen.

1.2 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach hat am 16. Januar 2006 das Projekt beraten und genehmigt und am 2. März 2006 infolge der Projektabweichungen gegenüber dem rechtsgültigen Generellen Kanalisationsprojekt (GKP) die öffentliche Auflage als Nutzungsplan gemäss § 15 ff. PBG beschlossen.

1.3 Das Projekt ist in Selzach vom 9. März 2006 bis 10. April 2006 öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit sind 10 Einsprachen (insgesamt 44 Unterzeichner) eingereicht worden. Aufgrund der Einspracheverhandlungen ist der Gemeinderat auf vier Einsprachen (34 Unterzeichner) nicht eingetreten, eine Einzeleinsprache hat er abgewiesen, fünf Einsprachen (9 Unterzeichner) wurden gutgeheissen und die entsprechenden Massnahmen beschlossen. Sämtliche Entscheide des Gemeinderates sind den Einsprechern mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet worden.

1.4 Zwei Parteien haben am 11. Juni 2006 beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eine gemeinsame Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderats eingereicht. Mit Schreiben vom 7. Juli 2006 zogen die Beschwerdeführer ihre Beschwerde zurück. Mit Verfügung vom 12. Juli 2006 bestätigte das Bau- und Justizdepartement den Rückzug.

Damit gilt der Nutzungsplan über die Abwasserentsorgung Gebiet Haag definitiv als von der Gemeinde genehmigt.

#### **2. Erwägungen**

2.1 Generelles Kanalisationsprojekt

Die Einwohnergemeinde Selzach verfügt über ein Generelles Kanalisationsprojekt (GKP), genehmigt mit RRB Nr. 1099 vom 13. Mai 1997. In diesem GKP wird auch die geplante Abwasserbeseitigung im Gebiet Haag festgelegt. Mit der Ausarbeitung des Bauprojektes mussten an verschiedenen Stellen Anpassungen gegenüber dem GKP vorgenommen werden. Diese Änderungen sollen mit dem Nutzungsplan über die Abwasserentsorgung Gebiet Haag genehmigt werden.

## 2.2 Nutzungsplan

Der Nutzungsplan über die Abwasserentsorgung Gebiet Haag ist vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

## 2.3 Bauprojekt

Die Genehmigung des Bauprojektes obliegt – nach Genehmigung des vorliegenden Nutzungsplanes durch den Regierungsrat – der Gemeinde (§ 25 der kantonalen Gewässerschutzverordnung). Die für das Projekt erforderlichen kantonalen Spezialbewilligungen werden im folgenden Kapitel 2.4 behandelt.

## 2.4 Spezialbewilligungen

Für das Bauvorhaben sind folgende Spezialbewilligungen erforderlich:

### 2.4.1 Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmbewilligung

Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass die Unterquerungen des Brügglibaches, des Seitenzuflusses zum Haagbach sowie des Haagbaches mit der Kanalisationsleitung und die Durchquerungen der Bauverbotszone beidseits der Bäche mit der Leitung für die Abwasserentsorgung Gebiet Haag unumgänglich sind. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung und einer Ausnahmbewilligung sind somit gegeben. Diese können gestützt auf § 14 Abs. 1 Ziffer 1 sowie § 15 Ziffer 4 des Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11), § 6 Abs. 2 der Wasserrechtsverordnung vom 22. März 1960 (WRV, BGS 712.12) und § 32 Abs. 2 sowie § 35 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV, BGS 435.141) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden (Anhang 1).

### 2.4.2 Fischereipolizeiliche Bewilligung

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass für die Unterquerungen der Bäche mit der Kanalisationsleitung die Voraussetzungen zur Erteilung einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Diese kann deshalb gestützt auf Art. 8–10 Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) und § 32 des kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 (FiG, BGS 625.11) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden (Anhang 2).

### 2.4.3 Ausnahmbewilligung für einen Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW)

Das Amt für Umwelt (Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung) hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmbewilligung gege-

ben sind. Diese kann deshalb gestützt auf Anhang 4 Ziff. 211.2 der eidgenössischen Gewässer-  
schutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) sowie § 15 Abs. 1 des Wasser-  
rechtsgesetzes vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11) unter Auflagen und Bedingungen  
erteilt werden (Anhang 3).

#### 2.4.4 Ausnahmegewilligung für die Durchquerung der Grundwasserschutzzone S2 der Quelle im Haag (Altrenquelle)

Das Amt für Umwelt (Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung) hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer gewässerschutztechnischen Ausnahmegewilligung gegeben sind. Diese kann deshalb gestützt auf Anhang 4 Ziff. 222.1 lit. a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden (Anhang 4).

### 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGS 712.912).

- 3.1 Der Nutzungsplan über die Abwasserentsorgung Gebiet Haag der Gemeinde Selzach, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird genehmigt.
- 3.2 Die in den Erwägungen in Kapitel 2.4 behandelten Spezialbewilligungen mit den entsprechenden Anhängen und Beilagen sind integrierende Bestandteile dieses Beschlusses.
- 3.3 Für die Genehmigung des Bauprojektes ist die örtliche Baubehörde zuständig.
- 3.4 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Amt für Umwelt mit einem Satz Pläne über das ausgeführte Bauwerk (inkl. Hausanschlüsse) zu bedienen.
- 3.5 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Kataster der Abwasseranlagen der Gemeinde mit den neuen Abwasseranlagen zu ergänzen.
- 3.6 Nach der Nachführung des Katasters der Abwasseranlagen ist der Wiederbeschaffungswert der Abwasseranlagen der Gemeinde Selzach anzupassen und der neue Wert dem Amt für Umwelt mitzuteilen.
- 3.7 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.8 Die Einwohnergemeinde Selzach hat folgende Gebühren zu bezahlen: Fr. 1'200.-- für die Genehmigung des Nutzungsplanes, Fr. 300.-- für die wasserrechtliche Bewilligung, Fr. 100.-- für die Beanspruchung von öffentlichem Gewässerareal, Fr. 200.-- für die fischereipolizeiliche Bewilligung, Fr. 300.-- für die Ausnahmegewilligung des Einbaus unter den MGW, Fr. 300.-- für die Ausnahmegewilligung des Baus innerhalb der Grundwasserschutzzone S2 sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'423.--.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', written in a cursive style.

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber



**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau

Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher P. Rentsch

Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Jagd und Fischerei

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Nadia Canderan Wormser

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Fischereiaufsicht Solothurn-Lebern: Walter Fink, Polizeiposten Biberist, Hauptstrasse 19, 4562 Biberist

Kreisbauamt 1, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach, mit Rechnung und mit 1 Satz genehmigter Unterlagen

(Versand durch Amt für Umwelt)

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach

WAM PARTNER, Planer und Ingenieure, Florastrasse 2, 4502 Solothurn, mit 1 Satz genehmigter  
Unterlagen

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Ge-  
nehmigung: Selzach: Nutzungsplan über die Abwasserentsorgung Gebiet Haag, mit Spezial-  
bewilligungen